

Satzung
über die Niederschlagswasserbeseitigung
der Gemeinde Giekau
in Kraft getreten am 07.12.2007

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein und der §§ 31, 31 a) des Landeswassergesetzes wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.09.2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe dieser Satzung in den Ortslagen Giekau, Gottesgabe und Dransau eine selbstständige Einrichtung zur Beseitigung des in diesem Gebiet anfallenden Niederschlagswassers als öffentliche Einrichtung. Hiervon ausgenommen sind Anlagen zur Beseitigung von Niederschlagswasser, die von Dritten betrieben und von der Gemeinde nicht in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Niederschlagswasseranlagen im Sinne dieser Satzung bestehen aus:
 - a) dem gesamten gemeindlichen Kanalnetz (Niederschlagswasser) einschließlich aller zur Ableitung des Niederschlagswassers dienenden technischen Einrichtungen, Reinigungs- und Revisionschächte, Rückhalte- und Ausgleichsbecken,
 - b) den Einrichtungen zur Behandlung des Niederschlagswassers, wie z.B. Regenklärbecken und ähnliche Anlagen,
 - c) den Anschlusskanälen – und zwar den jeweiligen Erstanschlüssen von Grundstücken – von den Straßenkanälen bis zur Grundstücksgrenze,
 - d) den offenen und geschlossenen Gräben und Wasserläufen, soweit sie von der Gemeinde zur Niederschlagswasserbeseitigung genutzt und unterhalten werden,
- (3) Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritte ganz oder teilweise mit der Durchführung beauftragen. Sie kann Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen.
- (4) Art, Lage und Umfang der Niederschlagswasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung bestimmt die Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung, Erneuerung sowie/oder den Betrieb der Niederschlagswasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluss an die Niederschlagswasseranlagen besteht gem. LWG.
- (5) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, soweit von Grundstücken Wasser aus Grundstücksdrainagen mit Zustimmung der Gemeinde eingeleitet wird.
- (6) Die Satzung richtet sich an Grundstückseigentümersin und Grundstückseigentümer, Anschlusspflichtige und Anschlusspflichtigen, Verursachersin und Verursacher sowie Berechtigte und Berechtigten. Nur aus Gründen der besseren Lesbarkeit der nachstehenden Satzung beschränkt sich diese darauf, die männliche Form der Bezeichnung zu verwenden. Im

Schriftverkehr und bei sonstigen Anlässen ist für Frauen die jeweils übliche weibliche Bezeichnung zu verwenden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Die Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Niederschlagswasser. Die öffentliche Niederschlagswasseranlage endet mit dem Anschlusskanal. Der Anschlusskanal ist das Teilstück von dem Niederschlagswasserkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück.
- (3) Grundstücksniederschlagswasseranlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Niederschlagswassers in Gebäuden und auf Grundstücken bis zur öffentlichen Niederschlagswasseranlage dienen.
- (4) Niederschlagswasser ist Wasser, das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Grundstücksflächen abfließt. Es ist damit Abwasser im Sinne des § 30 Abs. 1 Landeswassergesetz.
- (5) Berechtigte und Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind die Grundstückseigentümer. Die sich für sie ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für
 - a) Erbbauberechtigte,
 - b) Nießbraucher,
 - c) Sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte,
 - d) Eigentümer von Gebäuden auf fremdem Grund und Boden (Ferienhäuser, Wohnlauben usw.) sowie
 - e) Gewerbetreibende, darunter fallen auch Unternehmer von Zelt- und Campingplätzen auf fremdem Grund und Boden.Soweit in dieser Satzung der Begriff "Grundstückseigentümer" verwendet wird, ist an dessen Stelle in den Fällen a) bis e) auch der darin genannte Personenkreis gemeint. Mehrere Berechtigte und Verpflichtete sind Gesamtschuldner.
- (6) Bei Wohnungseigentum ist Berechtigter und Verpflichteter die Eigentümergemeinschaft. Es handelt sich nach § 26 des Wohnungseigentumsgesetzes bestellte Verwalter.
- (7) Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung ist die Verbindungsleitung vom öffentlichen Niederschlagswasserkanal bis maximal 1 m hinter der Grenze des zu entwässernden Grundstückes. Bei Hinterliegergrundstücken ist Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung die Verbindungsleitung vom öffentlichen Niederschlagswasserkanal bis maximal 1 m hinter der Grenze zwischen dem Vorderliegergrundstück und der Straße.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich der Einschränkung in § 1 Abs. 4, 4 das Recht, sein Grundstück an die bestehende Niederschlagswasseranlage anzuschließen (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusskanals oder dem Anschluss an einen bestehenden Anschlusskanal hat der Grundstückseigentümer das Recht, vorbehaltlich der Einschränkung in § 5 und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksniederschlagswasseranlagen das auf seinem Grundstück anfallende Wasser in die Niederschlagswasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Ist der Eigentümer zum Anschluss seines Grundstücks weder berechtigt noch verpflichtet, kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Anschluss- und Benutzungsrecht begründen.

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an einem betriebsfertigen öffentlichen Niederschlagswasserkanal angeschlossen werden können. Dazu muss der öffentliche Anschlusskanal in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder auf dem Grundstück verlaufen.
- (2) Die Gemeinde kann den Anschluss ganz oder teilweise widerruflich und befristet versagen, wenn
 - a) das Niederschlagswasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der Niederschlagswasseranlage übernommen werden kann oder
 - b) eine Übernahme des Niederschlagswassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht vertretbar ist.In diesem Fall hat derjenige das Niederschlagswasser zu beseitigen, bei dem es anfällt.
- (3) Schmutzwasser und Überläufe aus Kleinkläranlagen dürfen nicht in den öffentlichen Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden.
- (4) Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Niederschlagswasseranlagen kann nicht verlangt werden, sie liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde entsprechend des Landeswassergesetzes.
- (5) Die Gemeinde kann den Anschluss von Grundstücken oder die Erschließung eines Neubaugebietes versagen, wenn wegen der besonderen Lage oder aus anderen technisch oder betrieblich bedingten Gründen erhebliche Schwierigkeiten erwachsen, besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erforderlich werden. Der Versagensgrund entfällt, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die der Gemeinde durch den Anschluss bzw. die Erschließung oder die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und -kosten zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten. Bei Vorhandensein erkennbarer Mängel an Grundstücken oder Gebäuden, die Einfluss auf die beantragten Verlegungsarbeiten haben können,

- besteht für die Gemeinde erst dann die Verpflichtung zum Anschluss an die Niederschlagswasseranlage, wenn diese festgestellten Mängel behoben sind.
- (6) Findet in rechtlich zulässiger Weise bereits eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser statt, so kann der Grundstückseigentümer unter der Voraussetzung des Abs. 1 gleichwohl den Anschluss an die Niederschlagswasseranlage beantragen, sofern er die mit dem Anschluss verbundenen Kosten trägt.

§ 5

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen dürfen nur entsprechend ihrer Funktionsbestimmung in Verbindung mit den Auflagen der Gemeinde benutzt werden.
- (2) Einleitungen von Schmutzwasser in Niederschlagswasseranlagen sind nicht zulässig.
- (3) Werden in die öffentliche Niederschlagswasseranlage widerrechtlich Stoffe eingeleitet, die die Funktion der Niederschlagswasseranlage erheblich stören, beeinträchtigen, erschweren, kann die Gemeinde dem Grundstückseigentümer die Einleitung untersagen. Die Gemeinde kann Niederschlagswasseranalysen durch ein zugelassenes Untersuchungsinstitut vornehmen lassen, wenn der Verdacht auf unerlaubte Einleitung besteht. Die Gesamtkosten für die Niederschlagswasseruntersuchung trägt der Einleiter, wenn sich der Verdacht der Fehleinleitung bestätigt.
- (4) Wenn die Art des Niederschlagswassers sich ändert oder die Menge sich wesentlich erhöht, hat der Grundstückseigentümer unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde dies mitzuteilen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Niederschlagswassers auf seine Kosten nachzuweisen.
- (5) Reichen die vorhandenen Niederschlagswasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des Niederschlagswassers oder der erhöhten Menge nicht aus, kann die Gemeinde die Abnahme dieses Niederschlagswassers versagen. Erklärt sich der Grundstückseigentümer bereit, die Kosten für die Erweiterung der Niederschlagswasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen, kann die Gemeinde der Aufnahme dieses Niederschlagswassers zustimmen.
- (6) Die Gemeinde kann die Einleitung von einer Vorbehandlung oder Rückhaltung und dosierter Einleitung abhängig machen, an besondere Bedingungen knüpfen oder nur unter Widerrufsvorbehalt zulassen.

§ 6

Anschlusszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die öffentliche Niederschlagswasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Niederschlagswasser anfällt und dieses zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung nicht in rechtlich zulässiger Weise anderweitig beseitigt wird.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 richtet sich auf den Anschluss an die Niederschlagswasseranlage, soweit sie bis zu dem Grundstück betriebsbereit hergestellt ist.
- (3) Die Gemeinde bestimmt und gibt öffentlich bekannt, welche Straßen und Ortslagen mit einer betriebsfertigen Niederschlagswasseranlage versehen sind, für die der Anschlusszwang nach Maßgabe dieser Satzung wirksam geworden ist. Die Gemeinde bestimmt ebenfalls, innerhalb welcher Frist das Grundstück anzuschließen ist.
- (4) Die Gemeinde kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, sobald auf diesen Niederschlagswasser anfällt.
- (5) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Niederschlagswasserleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind, wenn die Gemeinde es verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten. Das Gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten die Niederschlagswassereinrichtungen wesentlich verändert oder neu angelegt werden sollen.
- (6) Bei Neu- und Umbauten von Gebäuden muss der Niederschlagswasseranschluss vor der Gebrauchsabnahme des Gebäudes ausgeführt und von der Gemeinde oder einem von ihr beauftragten Dritten abgenommen worden sein.

§ 7

Benutzungszwang

Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Niederschlagswasser - sofern nicht eine Benutzungsbeschränkung nach § 5 vorliegt - der öffentlichen Niederschlagswasseranlage zuzuführen.

§ 8

Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung kann die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers ganz oder teilweise befreien, wenn durch die anderweitige Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt und den Anforderungen des Landeswassergesetzes genügt wird. Dieses ist durch

schriftlichen Nachweis vom Grundstückseigentümer zu belegen. Dieser Nachweis muss insbesondere folgende Aussagen beinhalten:

- a) Versickerungsfähigkeit des Bodens, Vorlage des Bodengutachtens
 - b) Abstand zum Grundwasser,
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
 - (3) Der schriftliche, zu begründende Antrag ist binnen eines Monats nach Vorliegen der Voraussetzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang oder nach Aufforderung durch die Gemeinde auf Vornahme des Anschlusses zu stellen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Niederschlagswasser beseitigt werden soll. Die Zustimmung/Genehmigung durch den Kreis Plön, Wasserbehörde, ist erforderlich.
 - (4) Die Zustimmung zur Versickerung durch die Wasserbehörde muß vorliegen.

§ 9

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Gemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung und zum Einleiten von Niederschlagswasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrundeliegenden Niederschlagswasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Gemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Niederschlagswasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers; sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb von der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Gemeinde kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb zweier Jahre nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 10

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Gemeinde mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Er ist einen Monat vor dem geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung soll enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
 - b) Angabe über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen
 - c) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Niederschlagswasser eingeleitet werden soll nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Niederschlagswassers nach Menge und Beschaffenheit
 - d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - Gebäude und befestigte Flächen
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
 - in der Nähe der Niederschlagswasserleitungen vorhandener Baumbestand
 - e) einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch Fallrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten, einen Längsschnitt durch die Grundleitungen und die Revisionschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstückes und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.
- (3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung soll enthalten:
 - a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage
 - b) Nachweis der behördlichen Einleitungserlaubnisse für die Grundstücksentwässerungsanlage
 - c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
 - Lage der Entwässerungsleitungen mit Schächten
- (4) Niederschlagswasserleitungen sind mit gestrichelten Linien und Mischwasserleitungen strichpunktiert darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.
Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
Für vorhandene Anlagen → schwarz,
für neue Anlagen → rot,
für abzubrechende Anlagen → gelb.
- (5) Die Gemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind

Der Antrag auf Anschluss an die Niederschlagswasseranlagen muss auf besonderem Vordruck gestellt werden. Er muss enthalten:

- a) Die Darstellung der Grundstücksniederschlagswasseranlage in Grundrissen, in Schnitten und aus dem Lageplan. Grundlage ist ein aktueller amtlicher Flurkartenauszug im Maßstab 1 : 500 oder größer.
- b) Die auf dem Grundstück vorhandenen befestigten Flächen in qm,
- c) Art und Menge des Niederschlagswassers und Beschreibung des gesamten Baukörpers und
- d) die wassertechnische Berechnung.

Er ist spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor dessen geplanten Beginn einzureichen.

Im Übrigen gelten für den Antrag auf Genehmigung die Vorschriften der Bauvorlagenverordnung vom 17.7.1975 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 208) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11

Art der Anschlüsse an die Niederschlagswasseranlage

- (1) Jedes Grundstück soll in der Regel nur einen unterirdischen und unmittelbaren Anschluss an den Straßenkanal haben. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer.
- (2) Ein Grundstück soll nicht über ein anderes Grundstück angeschlossen werden. Mehrere Gebäude können über eine gemeinsame Anschlussleitung angeschlossen werden. Statt der direkten Verbindung der Einzelgebäude mit Anschlussleitung kann auch zugelassen werden, dass diese nur zu Gemeinschaftsanlagen geführt und dort das Niederschlagswasser übernommen wird. Das gilt auch für Ferienhäuser, Wohnlauben und ähnliche nur in der Sommersaison genutzten Gebäude. Vor Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich oder durch Eintragung einer Baulast öffentlich-rechtlich gesichert werden.
- (3) Art und Zahl der Anschlussleitungen sowie Veränderungen an bestehenden Anschlussleitungen werden von der Gemeinde bestimmt. Sind mehrere Straßenkanäle vorhanden, so bestimmt die Gemeinde, an welche Leitungen der Grundstückseigentümer angeschlossen wird. Begründete Wünsche des Eigentümers sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksniederschlagswasseranlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernis und Aufwand, die durch solche Änderungen der

Anschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksniederschlagswasseranlage entstehen.

- (5) Die Gemeinde hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen, sofern die Grundstücksniederschlagswasseranlage des daran angeschlossenen Grundstücks den technischen Anforderungen im Sinne des § 12 entspricht. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung im Rahmen der Nutzung des Grundstücks verursacht und erforderlich geworden ist.
- (6) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht ohne Genehmigung der Gemeinde verändern oder verändern lassen.

§ 12

Ausführung und Unterhaltung des Anschlusses

- (1) Die Gemeinde stellt die öffentliche Anschlussleitung vom Sammler in der Straße bis zur Grundstücksgrenze her. Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlussleitung sowie die Lage des Übergabeschachtes bestimmt die Gemeinde; begründete Wünsche des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (2) Anschlussleitungen werden ausschließlich durch die Gemeinde hergestellt, verändert, unterhalten, erneuert und beseitigt. Sie müssen vor Beschädigung geschützt und zugänglich sein. Der Grundstückseigentümer darf keinerlei Einwirkungen auf die Anschlussleitungen vornehmen oder vornehmen lassen, insbesondere sie nicht überbauen; sie sind als Betriebsanlage der Gemeinde deren Eigentum.
- (3) Ändert die Gemeinde auf Veranlassung des Grundstückseigentümers oder aus zwingenden technischen Gründen die Anschlussleitung, so hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksniederschlagswasseranlage auf seine Kosten anzupassen. Ein zwingender Grund liegt z.B. vor, wenn eine Sammelleitung, die in Privatgelände liegt, durch einen Straßenkanal ersetzt wird.
- (4) Bei Abbruch eines mit dem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlussleitung verschlossen oder beseitigt werden kann. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen eines Anschlusses hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Unterlässt er diese rechtzeitige Mitteilung, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.

§ 13

Grundstücksniederschlagswasseranlage

(1) Die Grundstücksniederschlagswasseranlage besteht aus

- a) der Leitungsanlage,
- b) dem Übergabeschacht,
- c) ggf. der Vorbehandlungsanlage.

Der Grundstückseigentümer hat sie auf seine Kosten herzustellen und zu unterhalten.

(2) Die Grundstücksniederschlagswasseranlage muss den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den jeweils geltenden anerkannten Regeln der Abwassertechnik entsprechen. Die Leitungen müssen einwandfreies Gefälle haben. Sie sind so zu betreiben, dass Niederschlagswasser auch nicht vorübergehend zurückgehalten wird.

Besteht kein natürliches Gefälle, so muss der Grundstückseigentümer ggf. eine Hebeanlage auf seinem Grundstück einbauen und betreiben.

Einläufe, die unterhalb der Rückstauenebene liegen, sind gegen Rückstau zu sichern. Die Rückstauenebene liegt, soweit die Gemeinde nicht für einzelne Netzabschnitte andere Werte öffentlich bekannt gibt, auf Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle. Rückstausicherungen sind gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

(3) Der Übergabeschacht ist an zugänglicher Stelle unmittelbar an der Grenze zu der Straße einzurichten, in der der Straßenkanal liegt.

Der Übergabeschacht ist gem. DIN 4034, Teil 1, mit einem Innendurchmesser von DN 1000 herzustellen.

(4) Vorbehandlungsanlagen sind gemäß den Regeln der Abwassertechnik in Abstimmung mit der Gemeinde einzurichten und so zu betreiben, dass das Niederschlagswasser in satzungsgemäßem Zustand in die Anlagen der Gemeinde eingeleitet wird.

(5) Die Grundstücksniederschlagswasseranlagen werden durch die Gemeinde an das Kanalnetz angeschlossen. Die Gemeinde ist nur dann verpflichtet, die Grundstücksniederschlagswasseranlage an ihr Kanalnetz anzuschließen, wenn diese ordnungsgemäß angelegt, gemeldet und ohne Mängel ist.

Die §§ 4 und 6 bleiben hiervon unberührt.

(6) Der Gemeinde oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksniederschlagswasseranlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Niederschlagswasservorbehandlungsanlagen und zu den Niederschlagswasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Niederschlagswasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten

lassen, ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Übernahme des Niederschlagswassers zu verweigern.

Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Grundstücks-niederschlagswasseranlage sowie durch deren Anschluss übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.

- (7) Die Gemeinde kann jederzeit fordern, dass die Grundstücks-niederschlagswasseranlage in den Zustand gebracht wird, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht.
- (8) Alle Teile der Grundstücksniederschlagwasseranlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Niederschlagswasserhebeanlagen, Revisionschächte, Rückstauverschlüsse sowie Niederschlagswasserbehandlungsanlagen, müssen zugänglich sein.
- (9) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksniederschlagswasseranlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 14

Maßnahmen an der öffentlichen Niederschlagswasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Niederschlagswasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Niederschlagswassereinrichtungen sind unzulässig.

§ 15

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwangs, hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Niederschlagswasseranlagen, ist die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.

§ 16

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Niederschlagswasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers dienen, die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksniederschlagswasseranlage zulässig sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten nach Bekanntwerden auf

seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung nicht mehr genutzt werden können.

- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Gemeinde den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 17

Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit dem gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 18

Befreiungen

- (1) Die Gemeinde kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 19

Benutzungsverhältnis, Entsorgungsvertrag

Mit dem Anschluss entsteht das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis, das die Niederschlagswasserbeseitigungspflicht der Gemeinde und die Benutzungspflicht des Grundstückseigentümers umfasst. Es besteht für unbestimmte Zeit. Es endet, soweit der Anschluss- und Benutzungszwang nicht entgegensteht,

- a) wenn der Grundstückseigentümer die Nutzung des Grundstücks so verändert, dass die bestehende Anschlussleitung zur Niederschlagswasserbeseitigung nicht mehr erforderlich ist oder nicht mehr ausreicht und die Gemeinde sie aus diesem Grund von dem Straßenkanal trennt, oder
- b) wenn Eigentum oder dingliches Recht am Grundstück durch Rechtsgeschäft oder gerichtlichen Beschluss auf einen Erwerber übergeht.

§ 20

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Niederschlagswasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksniederschlagswasseranlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch die Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere §§ 4 und 5, die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Niederschlagswasseranlage, z.B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen,
 - c) Behinderungen des Niederschlagswasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Niederschlagswasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten oder Ausführung von Anschlussarbeiten, hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Außerdem hat der Grundstückseigentümer die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

§ 21

Abgaben

Nach Maßgabe einer besonderen Satzung werden zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung sowie den Aus- und Umbau der jeweiligen öffentlichen Niederschlagswasseranlagen Anschlussbeiträge und für die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasseranlage Benutzungsgebühren erhoben und Erstattungsbeträge gefordert.

§ 22

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung ist die Gemeinde dazu befugt, personen- und grundstücksbezogene Daten zu erheben, weiterzuverarbeiten und zu speichern.
Die Gemeinde ist aufgrund eines Auftrags-Datenverarbeitungsvertrages berechtigt, diese personen- und grundstücksbezogenen Daten durch einen Dritten in ihrem Auftrage verarbeiten zu lassen.
Die Daten dürfen nur für den Zweck verarbeitet werden, für den sie erhoben worden sind. Die Gemeinde darf sich die erforderlichen Daten von Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Anschluss- und Gebührenpflichten weiterverarbeiten.

- (2) Zulässig ist die Erhebung der Daten durch Auskünfte
- der Abgabepflichtigen
 - der Finanzbehörden
 - der Grundbuch- und Katasterämter
 - der Kreisbehörden und Gemeindeämter
 - der öffentlichen Ver- und Versorgungsunternehmen
 - der Gerichte
 - der Industrie- und Handelskammern.
- (3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten und von nach dem Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abrechnung der Gebühren, der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau einer Anlage Mängeldatei/Schadensdatei zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (4) Die nach dieser Satzung erhobenen personenbezogenen Daten sind, sobald ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist, zu löschen, sofern keine höherrangigen Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) nach § 4 Abs. 3 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,
 - b) nach § 5 den Benutzungsbegrenzungen zuwiderhandelt,
 - c) die nach § 8 erforderlichen Nachweise nicht führt,
 - d) nach § 12 die Grundstücksniederschlagswasseranlage nicht ordnungsgemäß herstellt oder betreibt oder das Zutrittsrecht verwehrt,
 - e) den in § 14 geregelten Anzeigepflichten zuwiderhandelt,
- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach §§ 6 und 7 zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Euro-Beträge gelten entsprechend dem Landeswassergesetz.

§ 24

Zwangsmittel

- (1) Bei Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Satzung kann nach vorheriger schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten Frist durch die Gemeinde ein Zwangsgeld gemäß der §§ 236, 237 LVwG festgesetzt werden.
- (2) Stattdessen können nach vorheriger schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzlichen Frist die vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durch die Gemeinde oder die von ihr Beauftragten zwangsweise vorgenommen werden (Ersatzvornahme). Bei Gefahr im Verzuge kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.
- (3) Ist Ersatzvornahme möglich, so sind die Androhungen und Festsetzungen eines Zwangsgeldes wegen desselben Tatbestandes nur einmal zulässig.
- (4) Das Zwangsgeld und die Kosten für die Ersatzvornahme unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege (Vollstreckung).

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Giekau, den 20.9.2007

L. S.

Gemeinde Giekau
Der Bürgermeister
gez. Walter
